

# Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am Mittwoch, 23.10.2019, 18:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal

### **TAGESORDNUNG**

# Öffentliche Tagesordnung

- 2 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- **3** Baugesuche
- **3.1** Nutzungsänderung Umnutzung von Sozialräumen in Wohnraum Aulendorf, Spitalweg 37, Flst. Nr. 1707/15
- **3.2** Errichtung eines Carports mit Geräteraum Aulendorf, Multer 2, Flst. Nr. 934/6
- **3.3** Aufstellung eines Doppelstabmattenzaun Aulendorf, Imterstraße 51, Flst.Nr. 296/11
- **3.4** Neubau Wohnhaus mit Garagen Aulendorf, Ebisweilerstraße 5, Flst. Nr. 577/4 Antrag auf Befreiung
- **3.5** Neubau Betriebsleiterwohnhaus Bauvoranfrage Aulendorf, Hasengärtlestraße 65, Flst. Nr. 1644/3
- **3.6** Errichtung einer Stahlbeton-Großraumgarage und einer Stahlbeton-Fertiggarage mit extensiver Dachbegrünung Aulendorf, Gumpenweihergäßle, Flst. Nr. 74/9
- **4** Errichtung eines Kunstrasenplatzes Überlegungen der SGA Fußball
- **5** Verschiedenes
- **6** Anfragen



Stadtbaua	nt	Vor	lagen-N	lr. 40/459/2019	/1
Sitzung am 23.10.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö		Zuständigkeit Entscheidung	
TOP: 3.1	Nutzungsänderung - Umn Wohnraum Aulendorf, Spitalweg 37, Flst.	utzung Nr. 170	von 7/15	Sozialräumen	in

### Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren eine Nutzungsänderung von Sozialräumen des Betriebsgebäudes in eine Betriebsinhaber-Wohnung. Die neu geschaffene Wohnung mit ca. 50 m² Wohnfläche befindet sich im EG und beinhaltet Schlaf-Wohn-Essbereich, Lagerraum, Garderobe und WC ist dem Gewerbebetrieb zugeordnet. Der Bauherr beabsichtigt die Wohnung an einen Gewerbetreibenden im Bereich Photostudio, Werbungserstellung, Künstlervermittlung zu vermieten.

# **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Achberg 1 vom 24.01.1984

Rechtsgrundlage: §30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 09.09.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplan Achberg 1. Das Flurstück 1707/15 ist als Gewerbegebiet nach § 9 BauNVO ausgewiesen. Nach Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen

Ausnahmsweise zugelassen werden können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Der Eigentümer hat das bisherige Hauptgewerbe (Leiterplattentechnik) zwischenzeitlich abgemeldet. Im Gebäude sind derzeit noch weitere gewerbliche Nutzungen als Lagerräume eingerichtet. Das beantragte Gewerbe ist dem ursprünglich genehmigten Gewerbe artverwandt. Baurechtlich ist daher für die neue Gewerbenutzung keine Nutzungsänderung erforderlich.

Die geplante Wohnnutzung ist in Art und Umfang der gewerblichen Nutzungen deutlich unterordnet und dient der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit im Bereich Photostudio, Werbungserstellung, Künstlervermittlung. Somit kann die Zulassung einer Betriebsinhaber-Wohnung innerhalb des Gewerbebetriebes begründet werden. In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Einbruchsversuche. Auch aus diesem Grund ist eine vor Ort wohnhafte Aufsichtsperson sinnvoll.

<b>Beschlussantrag:</b> Der Ausschuss für Umwelt ເ	und Kultur erteilt de	em Bauvorhaben	das Einvernehmen.
<b>Anlagen:</b> Lageplan, Bauan	trag, Baubeschreibu	ıng, Grundriss, S	chnitt
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☐ Ortschaft
Aulendorf, den 16.10.2019			



Stadtbauamt	Vorlagen-Nr. 40/462/2019/1				
Sitzung am Gremium 23.10.2019 Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Zuständigkeit Ö Entscheidung				
TOP: 3.2 Errichtung eines Carports mit ( Aulendorf, Multer 2, Flst. Nr. 93					
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt auf dem Flst. Nr. Geräteraum im vereinfachten Baugenehmigungsverfa Der Carport mit Geräteraum erhält die Grundfläche Dachneigung 20° hat eine Ziegeldeckung. Die Auhorizontaler Holzverkleidung erstellt.	hren. e 8,77 m x 6,00 m. Das Satteldach mit				
Planungsrechtliche Beurteilung: Rechtsgrundlage: § 35 BauGB Gemarkung: Blönried Eingangsdatum: 09.09.2019					
Gemäß § 35 BauGB (1) ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.					
Bereits in der Baugenehmigung vom 26.08.2 landwirtschaftliche Betriebsleiterwohnung mit Garawurde allerdings nicht realisiert. Der nun beantragte realisierten Garage. Die planungsrechtlichen Voraus (1) BauGB liegen für das Bauvorhaben vo landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnung und ist da	ge genehmigt. Die genehmigte Garage Carport-Neubau liegt im Bereich der nicht setzungen einer Privilegierung nach § 35 r. Der geplante Carport dient der				
<b>Ergebnis</b> Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu erte	len.				
Beschlussantrag:					
Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Vo	rhaben sein Einvernehmen.				
<b>Anlagen:</b> Übersichtslageplan, Lageplan, Bauantrag Ansichten	g, Baubeschreibung, Grundriss, Schnitt,				
	nuptamt nuamt				



Stadtbauar	mt		Vorlage	en-Nr. 40/463/2019/1
Sitzung am 23.10.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Sta Ö	atus	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3.3 Aufstellung eines Doppelstabmattenzaun				
Aulendorf, Imterstraße 51, Flst.Nr. 296/11				

### Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt nach § 31 BauGB die Befreiung für die Errichtung eines Doppelstabmattenzauns auf dem Grundstück Imterstraße 51, Flst. Nr. 296/11 in Aulendorf Zollenreute. Die vorhandene ca. 2,50 m hohe Thujahecke weist Löcher und abgestorbene Fehlstellen auf. Der Antragssteller plant die Hecke auf einer Länge von ca. 30 m entlang der Imterstraße zu roden. An Stelle der Hecke soll ein 1,80 m hoher Doppelstabmattenzaun, mit eingelegten PVC-Sichtenschutzstreifen (anthrazitgrau), errichtet werden. Der Zugang zum Wohnhaus erfolgt über ein integriertes Zauntor.

### **Planunsgsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Großer Esch II. vom 11.08.1993

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Zollenreute Eingangsdatum: 19.09.2019

Der Bebauungsplan "Großer Esch II" vom 11.08.1993 beinhaltet unter II Punkt 5 folgende Festsetzung: "Einfriedungen an den öffentlichen Flächen (Straßen, Wege) sind nur in Form von Sträuchern und Hecken zulässig. Um fremden Zugang vom Grundstück fern zu halten sind 80 cm hinter der Grundstücksgrenze max. 80 cm hohe Maschendrahtzäune zulässig, die künftig durch die zuwachsende Begrünung überdeckt werden."

Die im Bereich "Bebauungsplan Großer Esch II" vorhandenen Einfriedungen bestehen fast durchweg aus Hecken und Sträuchern (lebende Einfriedung) sowie niedrigen Natursteinmauern. Vereinzelt sind an den Hecken/Sträuchern 1,00 bis 1,40 m hohe grüne Doppelstabmattenzäune angebracht. Die grüne Farbe und offene Gitterstruktur dieser Gartenzäune fügt sich sehr gut in die Umgebung ein. Hinter der Bepflanzung angebracht sind diese Gartenzäune kaum wahrnehmbar.

Der geplante Doppelstabmattenzaun fügt sich durch die Materialität (graue PVC-Sichtenschutzstreifen) und seine Höhe von 1,80 m nicht in die Art der Umgebungsbebauung ein. Eine Zustimmung zum Antrag auf Befreiung kann somit nicht erteilt werden.

<b>Beschlussantrag:</b> Der Ausschuß für Umwelt ur	nd Technik versagt	dem Vorhaben se	ein Einvernehmen.
<b>A.</b>		. 5	
Anlagen: Antrag auf Befrei	ung, Lagepian, Pho	to Doppeistabma	ttenzaun, Photos Bestand
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	∐ Hauptamt ⊠ Bauamt	Outochoft
Aulendorf, den 16.10.2019	□ Kammerei	⊠ Bauamt	☐ Ortschaft
Adichaon, ach 10.10.2019			



Stadtbauamt			Vorlage	en-Nr. 40/464/2019/1
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
23.10.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ċ	)	Entscheidung

TOP: 3.4 Neubau Wohnhaus mit Garagen
Aulendorf, Ebisweilerstraße 5, Flst. Nr. 577/4
Antrag auf Befreiung

### **Ausgangssituation:**

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Wohnhauses mit Garagen in der Ebisweilerstraße 5, Flst. Nr. 577/4 in Aulendorf.

Das geplante Wohnhaus hat eine Grundfläche von 14,24~m~x~14,49~m~mit angegliedertem Treppenhaus (2,87~x~5,53~m). Im Hangbereich befindet das Kellergeschoss mit drei darüber liegenden identischen Wohngeschossen. Das Wohnhaus beinhaltet 9 Wohneinheiten und hat eine Gebäudehöhe von 11,73~m. Die oberste Geschoßdecke wird als begrüntes Flachdach ausgeführt.

Die Errichtung des Wohnhauses wird mit dem großen Bedarf an Mitarbeiterwohnungen für das benachbarte Thermalbad mit der Ferienwohnanlage begründet.

### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Hofgarten 3. Änderung vom 12.05.2017

Rechtsgrundlage: §§ 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 20.09.2019

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hofgarten 3. Änderung". Das Flurstück 577/4 ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen.

Nach Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Thermalbad, Kurklinik, Orangerie, Ferienwohnanlage sowie mit der Sondernutzung zusammenhängende Nebenanlagen.

Das geplante Wohnhaus soll außerhalb des Baufensters errichtet werden, auf dem geplanten Standort des Wohnhauses sind derzeit Stellplätze für das Thermalbad ausgewiesen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Bei der vorliegenden Planung ist der Grundzug der Planung betroffen. Für den geplanten Standort des Wohnhauses ist im derzeit gültigen Bebauungsplan kein Bauquartier ausgewiesen. Als Art der baulichen Nutzung ist kein "Wohnen" vorgesehen.

Für die Errichtung des geplanten Wohnhaues ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Eine Befreiung vom Bebauungsplan kann nicht erteilt werden.

### Beschlussantrag:

Beratung über die weitere Vorgehensweise

Seite 2 von 2

<b>Anlagen:</b> Übersichtsplan, Schnitt, Ansichten	Lageplan, Baua	ntrag, Antrag	auf	Befreiung,	Baubeschreibung,
<b>Beschlussauszüge für</b> Aulendorf, den 16.10.2019	⊠ Bürgermeiste □ Kämmerei	r □ Hauptan ☑ Bauamt	nt	☐ Ortschaf	it



Stadtbauamt			Vorlag	en-Nr. 40/465/2019/1
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
23.10.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	)	Entscheidung

# TOP: 3.5 Neubau Betriebsleiterwohnhaus - Bauvoranfrage Aulendorf, Hasengärtlestraße 65, Flst. Nr. 1644/3

# **Ausgangssituation:**

Der Antragssteller stellt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses in der Hasengärtlestraße 65, Flurstück Nr. 1644/3 in Aulendorf. Das Betriebsleiterwohnhaus soll mit einer Grundfläche von 11,24 m x 7,62 m errichtet werden. Es ist geplant das Wohnhaus ohne Keller mit 2 Vollgeschossen und PV-fähigem Pultdach auszuführen. Die nordseitige Fristhöhe beträgt 6,87 m, die südseitige Traufhöhe beträgt 5,97 m bezogen auf den Rohfußboden.

Im Obergeschoß des vorhandenen Betriebsgebäudes existierte bisher eine nicht genehmigte Betriebsleiterwohnung. Derzeit ist ungeklärt, ob das Obergeschoß entsprechend der Baugenehmigung (als Büroräume) genutzt wird.

### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Sandäcker III Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 25.09.2019

Ausnahme: Festsetzungen des Bebauungsplans für Nutzungen nach § 9 (3) 1BauNVO

Betriebsleiterwohnen

### Art der baulichen Nutzung:

Der Bebauungsplan setzt ein eingeschränktes Industriegebiet fest.

### Ausnahmen der baulichen Nutzung nach § 9 BauNVO:

Die Nutzungen nach § 9 Abs. 3, 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig. Es sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, möglich.

Das vorhandene Betriebsgebäude hat einen Brutto-Rauminhalt von 1.964 m³. Die geplante Betriebsleiterwohnung hat einen Brutto-Rauminhalt von ca. 555 m³

Dies entspricht einem Verhältnis von ca. 3,5 : 1. Somit ist eine Unterordnung der Baumasse gegeben. Die Ausnahme zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes für Nutzungen nach §9 Abs. 3, 1 kann erteilt werden.

Jedoch muß sichergestellt sein, daß im Betriebsgebäude keine Wohnnutzung stattfindet, da ansonsten o.g. Voraussetzungen (Pkt 1 Zuordnung, Pkt 2 Maß der baulichen Nutzung) für die Erteilung einer Ausnahme hinfällig sind.

### Beschlussantrag:

1.Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt der Bauvoranfrage das Einvernehmen.

**Anlagen:** Lageplan, Antrag auf Bauvorbescheid, Ergänzung zum Antrag, Schnitt, Ansichten

Seite 2 von 2

Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☐ Bauamt	☐ Ortschaft	
Aulendorf, den 16.10.2019	_			



Stadtbauar	nt		Vor	lagen-Nr. 40/473/2019/1
Sitzung am	Gremium	St	atus	Zuständigkeit
23.10.2019	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	)	Entscheidung
TOP: 3.6	Errichtung einer Stahlbete Stahlbeton-Fertiggarage mit extensiver Dachbegrünun Flst. Nr. 74/9			Braumgarage und einer ndorf, Gumpenweihergäßle,

### Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft plant auf dem Flurstück Nr. 74/9, Gumpenweihergäßle, den Neubau einer Stahlbeton-Großraumgarage und Stahlbeton-Fertiggarage mit extensiver Dachbegrünung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Die Garagen mit den Abmessungen 8,95 m x 5,98 m sollen in Verlängerung des vorhandenen Schuppen entlang der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 74/2 errichtet werden. Die Garagenzufahrt erfolgt über Flst. Nr. 74/7 und über den verdohlten Mühlbach Flst. Nr. 918/2. Die Flurstücke Nr. 74/9 und 74/7 sind im Besitz des Bauherrn. Für das Flurstück Nr. 918/2 Mühlbach ist ein Geh- und Fahrrecht als Grunddienstbarkeit im Grundbuch von Aulendorf Blatt 9029 BV 3 eingetragen.

### **Planungsrechtliche Beurteilung**

Bebauungsplan: Innenstadt 1. Änderung vom 24.05.2019,

Veränderungssperre vom 17.06.2016

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB, § 34 BauGB

Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 10.10.2019

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich Bebauungsplan Innenstadt 1. Änderung vom 24.05.2019. Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich ein Mischgebiet nach § 6 (1) und (2) BauNVO fest. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude.

Es sind keine Festsetzungen zum Maß der Nutzung getroffen. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Die geplanten Fertiggaragen werden an den Bestand Wohnhaus mit Schuppen angegliedert. In der Ansicht entspricht die Höhe des Garagenflachdachs der Traufe des Schuppens. Das Baugrundstück ist in Richtung Nordwest zum geplanten Garagenbau abschüssig. Von der höher gelegenen Erschließungsstraße Gumpenweihergäßle blickt man abwärts auf das begrünte Garagenflachdach, welches sich durch Höhe und Gestaltung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

### Veränderungssperre

Baugesetzbuch (BauGB) § 14 Veränderungssperre regelt folgende Ausnahme:

"Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde."

Die Verwaltung empfiehlt die Zulassung einer Ausnahme zur Veränderungssperre.

### Beschlussantrag:

Der Ausschuß für Umwelt und Technik der Stadt Aulendorf erteilt der Zulassung einer Ausnahme zur Veränderungssperre sein Einvernehmen.

Seite 2 von 2

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten						
			_			
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☒ Bauamt	□ Ortschaft			
Aulendorf, den 16.10.2019	_	_	_			



Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/141/2019		
Sitzung am 23.10.2019		tatus Zuständigkeit Ö Vorberatung		
TOP: 4	Errichtung eines Kunstrasenplatz Fußball	zes - Überlegungen der SGA /	Abt.	
Ausgangssitu	ation:			
Seit vielen Jah Fußball.	nren existiert die Idee eines Kunstrasenp	platzes in Aulendorf innerhalb der	SGA	
(SGA Gesamt, so dass nach	Kunstrasenplatz könnte das Angebot in A SGA Fußball, SC Blönried) erweitert und Auffassung der SGA Fußball die Ausl der Rasenplätze erheblich reduziert werd	teilweise ganzjährig betrieben wer lastung der Hallen abnimmt und	den,	
	tergrund, dass derzeit eine eventuelle diskutiert wird, wurden von der S0			
	atz am Schulzentrum bei Sanierung der H atz am Schulzentrum bei Neubau der Hal ngelände			
	pall hat ihre Überlegungen zu einem Ku gestellt. Die "Ideen Mappe" liegt der Ber			
Beschlussant	rag:			
Kenntnisnahm	e			
Anlagen:				
Ideen Mappe				
Beschlussaus	s <b>züge für</b> 🛛 Bürgermeister 🔲 Haup 🗌 Kämmerei 🔲 Baua	otamt amt		
Aulendorf, den	16.10.2019			